



## Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union

### Zweck des Abkommens

Das am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnete bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen/FZA) bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende), für Nichterwerbstätige (Studenten, Rentner und andere Nichterwerbstätige) und andererseits die teilweise Liberalisierung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (persönliche Dienstleistungserbringung). Das FZA wurde 2000 vom Volk genehmigt und am 1. Juni 2002<sup>1</sup> in Kraft gesetzt. Die Ausdehnung auf die zehn 2004 beigetretenen Staaten wurde 2005 vom Volk genehmigt und am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Die Weiterführung des Abkommens sowie die Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien wurden im Februar 2009 vom Volk genehmigt. Deshalb profitieren rumänische und bulgarische Staatsangehörige seit dem 1. Juni 2009 ebenfalls vom FZA.

Aufgrund der schrittweisen Einführung des FZA wird die vollständige Verwirklichung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union nach einer Übergangsfrist von zwölf Jahren stattfinden.

### Inhalt des freien Personenverkehrs

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der EU/EFTA einzureisen, sich dort aufzuhalten, Zugang zu einer Beschäftigung zu suchen, sich als Selbständigerwerbender niederzulassen, und gegebenenfalls nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dort zu verbleiben. Die Dienstleistungserbringer können ein Recht auf Einreise und Aufenthalt während maximal 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr geltend machen. Wird die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens über die Erbringung von Dienstleistungen erbracht, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet.

Die nicht erwerbstätigen Personen, wie Rentner oder Studenten, haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (insbesondere genügend finanzielle Mittel, Krankenversicherung).

Bei der Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr ist jede Diskriminierung im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit untersagt. Die aus dem Abkommen Berechtigten haben Anspruch auf gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie die Inländer (*National Treatment*) und dürfen von ihren Familienangehörigen begleitet werden.

### Die aus dem Abkommen Berechtigten

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen und entsandte Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

---

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sieht weitgehend dieselben Bestimmungen vor wie das FZA. Das EFTA-Abkommen sieht für seine Bürger eine analoge Regelung wie für EU Bürger vor. Für das Fürstentum Liechtenstein besteht eine Sonderregelung.

Als Familienangehörige gelten im Prinzip der Ehepartner, die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird sowie die Verwandten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauerhaften Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zu Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

### **Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen**

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit übernimmt im Wesentlichen diejenigen Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen, die in der Europäischen Union bestehen. Die Aufenthalte von weniger als drei Monaten als Tourist resp. als Nichterwerbstätiger müssen nicht angemeldet werden. Folgende Bewilligungstypen kommen zur Anwendung:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L EU/EFTA)**

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an *Arbeitnehmer*, die im Besitz einer unterjährigen Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr) sind, und an Stellensuchende (bei Aufenthalt über 3 Monaten) ausgestellt.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Gegen Nachweis eines neuen Arbeitsverhältnisses wird die Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug (siehe oben).

Für Studierende wird die Bewilligung für ein Jahr ausgestellt und bis zum Abschluss des Studiums um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

- **Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B EU/EFTA)**

Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für die *Arbeitnehmer*, die im Besitze einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind.

Personen, welche eine *selbständige Erwerbstätigkeit* aufnehmen wollen, haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

*Nicht erwerbstätige Personen* kommen ebenfalls in den Genuss der Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

- **Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA**

Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die *abhängig beschäftigten und selbständig erwerbenden Grenzgänger* ausgestellt wird. Bedingung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Wohnort in der EU/EFTA und eine wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Es besteht keine Einschränkung auf Grenzzonen mehr.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

- **Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C EU/EFTA)**

Diese Bewilligung wird vom Abkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingungen gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15/EFTA-Staatsangehörigen erhalten grundsätzlich eine Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz.

### **Übergangsperiode**

Das Abkommen sieht keinen automatischen, sondern einen schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Selbständigen vor. Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt während der Übergangsfrist reglementiert.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die EU-15/EFTA-Staaten sowie Malta und Zypern der vollständige freie Personenverkehr. Die Kontingentierung, der Vorrang der inländischen Arbeitnehmer sowie die flächendeckende Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden für diese Staaten aufgehoben. Seit dem 1. Mai 2011 gilt die volle Personenfreizügigkeit auch gegenüber den EU-8 Staaten (Ausnahme<sup>2</sup>). Seit dem 1. Juni 2011 gilt die Personenfreizügigkeit auch für selbständig Erwerbende aus Bulgarien und Rumänien (EU-2). Im Gegensatz dazu unterstehen unselbständige Arbeitnehmende aus Bulgarien und Rumänien bis spätestens 2016 weiterhin den Zulassungsbeschränkungen.

Die Schweiz verfügt über eine einseitige Schutzklausel (Ventilklausel), die es ihr erlaubt, wieder Höchstzahlen einzuführen, wenn die Einwanderung ein gewisses Mass überschreiten sollte. Im Jahre 2014, d.h. 12 Jahre nach dem in Kraft treten des Abkommens, gilt die Personenfreizügigkeit definitiv. Während der ganzen Vertragsdauer besteht aber eine konsensuelle Schutzklausel, die dann angerufen werden kann, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme auftauchen.

Am 1. Juni 2004 wurden gleichzeitig mit der Ausdehnung des Abkommens auf die zehn neuen EU-Staaten die flankierenden Massnahmen zum Personenverkehr eingeführt. Sie schützen die inländischen Arbeitnehmer vor allfälligem Lohndumping.

---

<sup>2</sup> Zwischen dem 1. Mai 2012 und 30. April 2013 ist die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA) für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende der EU-8-Mitgliedsstaaten durch Kontingente begrenzt.